

DER UMWELT BEAUFTRAGTE

Informationsdienst für Kreislauf- und Abfallwirtschaft sowie Gewässer- und Immissionsschutz

oekom verlag

In diesem Heft

Beiträge

Entwurf einer Einweg-
kunststoffverbots-
verordnung vorgestellt 1

BattG-Novelle befindet
sich im Gesetz-
gebungsverfahren 6

Energie und Kosten
sparen 10

Rubriken

Kurz gemeldet 12

Impressum 13

Rechtsentscheid:
Verfahrensfehler bei
Ausweisung eines
Wasserschutzgebiets 14

Neue und geänderte
Vorschriften 15

Publikationen & Produkte 16

Termine 16

Entwurf einer Einweg- kunststoffverbots- verordnung vorgestellt

Das Bundesministerium für Umwelt hat am 22. April den Referentenentwurf einer Einwegkunststoffverbotsverordnung vorgelegt und zur Stellungnahme an die beteiligten Kreise versandt. Die neue Verordnung dient der Umsetzung der EU-Richtlinie 2019/904/EU (Einwegkunststoffrichtlinie). Diese verpflichtet die EU-Mitgliedstaaten, bis zum 3. Juli 2021 das Inverkehrbringen von bestimmten Einwegkunststoffprodukten und generell das Inverkehrbringen aller Produkte aus oxo-abbaubaren Kunststoffen zu verbieten. Die Verbote, deren Zielsetzung mit dem 5-Punkte-Plan des Bundesumweltministeriums für weniger Plastik und mehr Recycling übereinstimmt, sollen dazu beitragen, Kunststoffe entlang der Wertschöpfungskette nachhaltiger zu bewirtschaften, das Littering von Abfällen (achtloses Wegwerfen in die Landschaft) zu verringern und die Meeresvermüllung zu bekämpfen.

Die Verordnung trägt außerdem zur Verwirklichung der UN-Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung als Bestandteile der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (Stand 2018) der Bundesregierung bei. Der Verordnungsentwurf setzt die Vorgaben des Artikels 5 der Einwegplastikrichtlinie eins zu eins um. Das Anhörungsverfahren endete am 15. Mai 2020. Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrats und soll am 3. Juli 2021 in Kraft treten.

Die „Verordnung über das Verbot des Inverkehrbringens von bestimmten Einwegkunststoffprodukten und von Produkten aus oxo-abbaubarem Kunst-

stoff“ (Einwegkunststoffverbotsverordnung – EWKVerbotsV) beruht auf der Verordnungsermächtigung des § 24 Nr. 4 des novellierten Kreislaufwirtschaftsgesetzes, die sich gerade im parlamentarischen Beratungsverfahren befindet. Demnach kann die Bundesregierung bestimmen, dass Erzeugnisse nicht in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn

- bei der Entsorgung der nach Gebrauch entstehenden Abfälle die Freisetzung von Schadstoffen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verhindert werden könnte und die umweltverträgliche Verwertung oder Beseitigung nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann,